

## **Satzung über die Festlegung eines Schulbezirks für das Gymnasium Werlte in Trägerschaft des Landkreises Emsland**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), geändert durch das "Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten" vom 02.07.2003 (Nds. GVBl. S. 244) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 05.07.2004 folgende Satzung, geändert laut Beschluss des Kreistages vom 16.07.2007, beschlossen:

### Präambel

Die Landesschulbehörde, Abteilung Osnabrück, hat mit Verfügung vom 11.01.2007 die Errichtung des Gymnasiums Werlte mit Wirkung vom 01.08.2007 genehmigt. Das Gymnasium umfasst den Sekundarbereich I mit den Klassen 5 bis 10.

### § 1 Geltungsbereich

Für das Gymnasium Werlte wird auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG ein verbindlicher Schulbezirk festgelegt. Dieser umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Werlte.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2007 in Kraft und gilt erstmals zum Schuljahr 2007/08.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2004 außer Kraft.

Meppen, 16.07.2007

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 18 am 31.07.2007 -